



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 20 - TTVL 1000 A

Frau Marx

Tel. +49 170 710 74 93

Walburga.Marx@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

4. August 2026

Rundschreiben IV Nummer 36/2026

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L);

hier: §§ 30, 33

Rundschreiben IV Nummer 31/2026 vom 13. Juli 2026

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 176. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TV-L informiert.

Anlass für die Änderung der Arbeitsmaterialien zu den §§ 30 und 33 TV-L ist eine Rechtsänderung des § 41 SGB VI.

Durch die Ergänzungen im Arbeitsmaterial wird über folgende Rechtsänderung informiert:

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vom 22. Dezember 2025, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nummer 362 am 23. Dezember 2025, wurde in § 41 Absatz 2 SGB VI eine Sonderregelung zur Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze eingeführt. Danach gilt das

Anschlussverbot für sachgrundlos befristete Arbeitsverträge nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG nicht für Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG eingehalten werden und die befristeten Verträge eine Höchstdauer von insgesamt acht Jahren und die Anzahl von 12 befristeten Verträge nicht überschritten wird.

Weiterhin wurde in den Arbeitsmaterialien zu § 30 TV-L ein Hinweis auf die Ausführungen zum Begriff „Verlängerung“ in den Arbeitsmaterialien zu § 2 TV-L aufgenommen.

Die im Betreff genannten Arbeitsmaterialien wurden an die aktuellen Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit angepasst. Inhaltliche Änderungen haben sich auf den Seiten 21 und 27 (§ 30) sowie auf den Seiten 7 bis 8 und 20 (§ 33) ergeben. Sie sind in den Durchführungshinweisen der Arbeitsmaterialien durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.